



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gemäß § 25 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit

zwischen

dem Ortenaukreis
vertreten durch Herrn Landrat Frank Scherer

und

der Großen Kreisstadt Achern (nachfolgend: Stadt Achern)
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Klaus Muttach

und

der Gemeinde Sasbach (Ortenaukreis)
vertreten durch Herrn Bürgermeister Gregor Bühler

Übersicht

- Vorbemerkung
- § 1 Planungsabsichten
- § 2 Bauleitplanung durch die Stadt Achern
Übertragung der Planungshoheit von der Gemeinde Sasbach
- § 3 Grunderwerb
- § 4 Ausführungs-/Straßenplanung
- § 5 Baudurchführung
- § 6 Kostentragung
- § 7 Zeitplan
- § 8 Zahlungen
- § 9 Dauer und Anpassung
- § 10 Salvatorische Klausel
- § 11 Schlussbestimmungen
- § 12 Wirksamkeit

Vorbemerkung

Die Gemeinde Sasbach, die Stadt Achern und der Ortenaukreis verfolgen gemeinsam den Bau einer neuen Straße, die in erster Linie eine durchgängige Verbindung des Straßennetzes von der Autobahnanschlussstelle Achern an der Bundesautobahn A5 über die Landesstraße 87 und die Infrastrukturstraße mit Anschluss an die Bundesstraße B3 bis zur Kreisstraße 5308 herstellen soll. Die gewünschte Verbindungsstraße bietet wichtige städtebauliche Optionen für die Kommunen und sie erfüllt umfangreiche Funktionen vor Allem auch für den überörtlichen Verkehr auf Ebene des Ortenaukreises.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die geplante Verbindungsstraße als Kreisstraße im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 2 Lit. a Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) zu qualifizieren ist. Der Landkreis Ortenau als Straßenbaulastträger befürwortet zunächst das Bauprojekt ausdrücklich und weiter, dass an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens die rechtlichen Voraussetzungen für den Straßenbau durch kommunale Bauleitplanung geschaffen werden.

Nach dem in einer Machbarkeitsstudie vorgesehenen Trassenverlauf wechselt vorgesehene gefasste Straßenführung mehrfach zwischen Acherner und Sasbacher Gemarkung.

Vor diesem Hintergrund wurde in den jeweils öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats der Stadt Achern am 18. Mai 2020 und des Gemeinderats der Gemeinde Sasbach am 8. Juni 2020 dem Abschluss der interkommunalen Vereinbarung zugestimmt, die Grundlage für ein möglichst einfaches und rechtssicheres Planen und Bauen der geplanten Verbindungsstraße sein soll.

§ 1 Planungsabsichten

1. Die geplante Verbindungsstraße soll die durchgängige Verbindung des Straßennetzes herstellen von der Anschlussstelle Achern an der **Bundesautobahn A5** über die L87 und die Infrastrukturstraße an die **Bundesstraße B3** als wichtige Verkehrsachse zwischen den großen Kreisstädten Achern und Bühl sowie weiter bis zur K5308.
2. Ob die erforderliche **Querung der Bahnstrecke Karlsruhe – Offenburg und der B3** durch eine Unterführung (Trogbauwerk) oder über eine Brücke vorzusehen ist, wird anhand aller relevanten Aspekte in ordnungsgemäßer Abwägung derselben entschieden. Hierbei sind insbesondere Lärm-, Arten-, Landschafts- und Gewässerschutz, die Positionierung der Deutschen Bahn AG sowie verkehrstechnische und wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Sollten sich nach Ende der Abwägung Unterführung und Brücke als gleichwertig erweisen, soll vorrangig eine Unterführung weiter geprüft werden.
3. Das **Industriegebiet Sasbach-West** soll angebunden werden. Hierfür kommen aus derzeitiger Sicht grundsätzlich drei Optionen in Frage: Eine Anbindung an die L87a, an einen Kreisverkehrknoten zwischen L87a und K5309 („5. Arm“) oder direkt an die geplante Verbindungsstraße. Sollte nach ordnungsgemäßer Abwägung aller relevanten Belange die Anbindung an einen Kreisverkehr ebenso gut wie andere Optionen umsetzbar sein, soll vorrangig eine solche Kreisverkehrslösung geprüft werden.

Die Stadt Achern verpflichtet sich, in ihrem Eigentum stehende Flächen der Gemeinde Sasbach zum Erwerb zur Verfügung zu stellen, die für eine direkte Verbindung des Knotenpunktes mit dem Gemeindestraßennetz der Gemeinde Sasbach im Industriegebiet Sasbach-West benötigt werden. Die zu errichtende Verbindung wird auch auf Acherner Gemarkung eine Gemeindestraße, für die ausschließlich die Gemeinde Sasbach verantwortlicher Straßenbaulastträger ist; erforderlichenfalls wird hierfür die Gemeindestraße der Gemarkung Sasbach zugeschlagen. Der Grunderwerb durch die Gemeinde Sasbach erfolgt zum Selbstkostenpreis, zu dem die Stadt Achern die Fläche für den Bau der Verbindungsstraße erworben hat, beziehungsweise zum Preis von 13,00 €/m², wenn die Stadt Achern bereits seit längerem Eigentümerin der Fläche war.

4. Es soll ein Anschluss an die geplante Verbindungsstraße erfolgen, über den in Sasbach das beabsichtigte **Wohngebiet Waldfeld III** sowie der bestehende **Sportplatz** erreicht werden kann, ohne andere Wohngebiete zu durchfahren.
5. Es sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um die **Heimschule Lender** und das mögliche **Wohngebiet Kältebächel** in Sasbach besser in das Verkehrsnetz einzubinden und somit auch bisherigen Verkehr von und zu der Schule durch Wohngebiete künftig zu vermeiden.
6. Auf Gemarkung Achern sind weitere Gebiets- und Bauentwicklungen etwa in den bestehenden und künftigen Gewerbegebieten Heid und Eichholz zu erwarten, die einen **leistungsfähigen Anschluss an das bestehende übergeordnete Straßennetz** erfordern.

7. Von **Durchgangsverkehr in Achern** (unter Anderem Ziel- und Quellverkehr nach beziehungsweise aus Sasbach und nördlichen Acherner Bereichen) sollen insbesondere Fautenbacher Straße und Hauptstraße entlastet werden und somit der weiteren Innenstadtentwicklung dienen.
8. Möglichkeiten, den **Rad- und Fußgängerverkehr** durch straßenbegleitende Wege zu fördern, sollen berücksichtigt und wenn möglich in die Planung einbezogen werden. Die Bedeutung alternativer Fortbewegungsmöglichkeiten sowie einer etwaigen Radschnellverbindung zwischen Gengenbach und Bühl sollen angemessen berücksichtigt werden.
9. Bereits bei der Planung soll auch in Hinblick auf künftige verkehrsrechtliche Entscheidungen (wie Wegweisungen), die nicht Gegenstand vorliegender Vereinbarung sein können, berücksichtigt werden, dass Verlagerungen von Verkehr Richtung Sasbachwalden und Schwarzwaldhochstraße, der bislang über die L86 in Achern fließt, unerwünscht sind.

§ 2 Bauleitplanung durch die Stadt Achern Übertragung der Planungshoheit von der Gemeinde Sasbach

1. Die Gemeinde Sasbach überträgt der Stadt Achern die gemeindliche Planungshoheit des § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB für die Flächen auf der Gemarkung Sasbach, die für das in Absatz 1 der Vorbemerkung beschriebene Straßenbauprojekt benötigt werden. In dem als **Anlage 1** beigefügten Luftbild sind sowohl die Gemarkungsgrenzen als auch der nach der Machbarkeitsstudie voraussichtliche Straßenverlauf eingezeichnet. Diese Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung und Ausgangsbasis des Bauleitplanverfahrens. Sollte wegen Umständen, die im Planaufstellungsverfahren zu Tage treten, der Verlauf der Haupttrasse auf Gemarkung Sasbach in einem Korridor von bis zu 25 m verlegt werden müssen, weil die Zulässigkeit des Projektes nicht auf andere Weise ebenso sichergestellt werden kann, berührt dies vorliegende Vereinbarung nicht. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen muss der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach der Änderung vor einem Satzungsbeschluss der Stadt Achern zustimmen. Veränderungen des Straßenverlaufs, die Gemarkung Achern betreffen, sind unbeachtlich.
2. Die Stadt Achern verpflichtet sich, die Gemeinde Sasbach über die einzelnen Schritte des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens jeweils zeitnah und umfassend zu informieren und bei Bedarf auch Sachvorträge im Gemeinderat der Gemeinde Sasbach abzuhalten. Die gleiche Verpflichtung gilt bei einberufenen Informationsveranstaltungen nach § 20 a Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO).
3. Die beschriebene Übertragung der Planungshoheit von der Gemeinde Sasbach auf die Stadt Achern erfolgt zu dem Zweck, dass – obwohl die geplante Verbindungsstraße auch auf Gemarkung Sasbach verlaufen soll – die Stadt Achern einen einheitlichen Bebauungsplan für die gesamte Strecke beziehungsweise einheitliche Bebauungspläne für Teilabschnitte aufstellen kann.
4. Der Ortenaukreis ist als Baulastträger der geplanten Verbindungsstraße auch deshalb Partei dieser Vereinbarung, weil nicht ohne den Willen eines Straßenbaulastträgers eine diesem zuzuordnende Straße geplant werden kann.

§ 3 Grunderwerb

Der erforderliche Grunderwerb erfolgt auf den jeweiligen Gemeindegebieten durch die Gemeinde Sasbach beziehungsweise durch die Stadt Achern.

§ 4 Ausführungs-/Straßenplanung

1. Die Ausführungs-/Straßenplanung der Straße erfolgt durch den Ortenaukreis oder durch von Seiten des Ortenaukreises zu beauftragenden Leistungserbringern.
2. Soweit Leistungen der Ausführungs-/Straßenplanung an Dritte vergeben werden, steht es dem Ortenaukreis frei, erforderliche nationale oder europaweite Vergabeverfahren durch ein externes Fachbüro begleiten zu lassen.

§ 5 Baudurchführung

1. Der Bau der geplanten Verbindungsstraße obliegt dem Ortenaukreis als Straßenbaulastträger. Dieser führt erforderliche Verfahren durch – insbesondere hinsichtlich Genehmigungen und Vergaben. Soweit Leistungen der Baudurchführung im Wege eines erforderlichen nationalen oder europaweiten Vergabeverfahrens an Dritte vergeben werden, steht es dem Ortenaukreis frei, die Vergabeverfahren durch ein externes Fachbüro begleiten zu lassen.
2. Die notwendige Eisenbahnkreuzungsvereinbarung mit der Deutschen Bahn AG wird soweit möglich durch den Ortenaukreis abgeschlossen.

§ 6 Kostentragung

1. Die Gesamtkosten des Projekts umfassen
 - a) Grunderwerbs- und Vermessungskosten,
 - b) Kosten der Bauleitplanung einschließlich hierfür erforderlicher Fachgutachten und Rechtsverfolgungskosten,
 - c) die Kosten erforderlicher nationaler oder europaweiter Vergabeverfahren zur Ausschreibung der Planungsleistungen (HOAI-Leistungsphasen 1 bis 9) und Bauleistungen einschließlich gegebenenfalls der Kosten für eine eventuelle Begleitung der Ausschreibungsverfahren durch geeignete externe Fachbüros, die der Ortenaukreis auswählt und beauftragt,
 - d) die von Seiten Dritter für die Erfüllung der HOAI-Leistungsphasen 1 bis 9 dem Ortenaukreis in Rechnung gestellten Kosten,
 - e) Kosten für eventuell erforderliche Genehmigungen,
 - f) die Kosten für den Bau der Straße einschließlich vorgesehener Knotenpunkte wie aus Anlage 1 ersichtlich und einschließlich nicht dargestellter Nebenanlagen wie Lärmschutzeinrichtungen sowie für den Bau des straßenbegleitenden Radwegs,
 - g) die Kosten für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen.

2. Diese Kosten werden auf die Parteien verteilt, indem der Kreis die Kosten als Straßenbaulastträger übernimmt und Fördermöglichkeiten hierfür ausschöpft. Unabhängig von der Höhe der Förderung leisten die Stadt Achern und die Gemeinde Sasbach gemeinsam einen Beitrag in Höhe von 10 % der Gesamtkosten, jedoch werden die Beiträge der Kommunen auf die entsprechenden Anteile der zum 31. Dezember 2021 kalkulierten Gesamtkosten gedeckelt. Von dem gemeinsamen Beitrag erbringt die Stadt Achern 60 % und die Gemeinde Sasbach 40 %.
3. Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Kosten für an Abzweigungen der Kreisstraße anschließende Gemeindestraßen. Diese Kosten tragen die betroffenen Kommunen jeweils vollständig selbst.

§ 7 Zeitplan

Die Parteien streben an, folgenden Zeitplan einzuhalten:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| • Grunderwerb | Ende 2021 |
| • Baurecht | Ende 2023/Anfang 2024 |
| • Entwurf und Ausschreibung Bauwerk | 2024 |
| • Ende Bauausführung | Ende 2028 |

§ 8 Zahlungen

Zahlungen nach dem vereinbarten Kostenschlüssel sind zu leisten, nachdem die jeweils Verantwortlichen von Projektabschnitten (etwa von Grunderwerb, Bauleitplanung, Ausführungs-/Straßenplanung, Bauabschnitten) diese abgeschlossen, abgerechnet und von den anderen Vertragspartnern angefordert haben. Dies gilt unabhängig vom Fortgang des Projekts.

§ 9 Dauer und Anpassung

1. Diese Vereinbarung ist befristet bis zur Verkehrsfreigabe auf der vertragsgegenständlichen Straße, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2030.
2. Die Gemeinde Sasbach und die Stadt Achern sind sich einig, dass eine Beendigung der Vereinbarung, gleich aus welchem hier vorgesehenen oder nicht vorgesehenen Grund diese eintritt, sich nicht auf die Geltung eines zuvor erlassenen Bebauungsplans auswirkt. Ebenso ist ein Wechsel des Trägers der Straßenbaulast unbeachtlich.
3. Haben sich die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse wesentlich geändert, verpflichten sich die Beteiligten, in Verhandlungen über eine angemessene Anpassung dieser Vereinbarung einzutreten.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzlage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Lücke erkannt oder vorhergesehen hätten.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Kostensteigerungen.
2. Die Vertragsparteien werden im Rahmen des rechtlich Zulässigen rechtzeitig alle nötigen Beschlüsse herbeiführen und sonstigen Amtshandlungen vornehmen, die zur Vertragsdurchführung erforderlich oder sachdienlich sind.
3. Die Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist, wurde den Vertragsparteien vor der Vertragsunterzeichnung zur Durchsicht vorgelegt.
4. Dieser Vertrag wird 6-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält zwei Ausfertigungen.

§ 12 Wirksamkeit

Nach Vertragsunterzeichnung beantragt die Stadt Achern für alle Parteien die erforderliche Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg. Die Vereinbarung ist nach Genehmigung mit dieser unverzüglich von den Beteiligten öffentlich bekannt zu machen und wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Offenburg, den

Sasbach, den

Achern, den

.....
Frank Scherer
Landrat

.....
Gregor Bühler
Bürgermeister

.....
Klaus Muttach
Oberbürgermeister

Anlage

Luftbild mit vorgesehenem Trassenverlauf und Gemarkungsgrenzen

